

SO_GERICHTE VSBES.2020.43 vom 11. Dezember 2020

SO Obergericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.43

FR: SO_GERICHTE VSBES.2020.43 du 11 décembre 2020

IT: SO_GERICHTE VSBES.2020.43 del 11 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1982 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) meldete sich am 30. Januar 2014 unter Hinweis auf ein psychisches Leiden bei der IV-Stelle des Kantons Bern (nachfolgend: IV-Stelle Bern) zum Leistungsbezug an (IV-Nr. [Akten der IV-Stelle Nr.] 24). Die IV-Stelle holte in der Folge Berichte der Klinik B.____ vom 14. Februar 2014 und 13. Juni 2014 (IV-Nrn. 31, 42) ein und erteilte am 9. Juli 2014 Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining (IV-Nr. 43). Dieses wurde per 25. August 2014 abgebrochen (IV-Nr. 48). Am 9. Februar 2015 teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin mit, die beruflichen Massnahmen würden abgeschlossen (IV-Nr. 61). 1.2 Die ärztlichen Untersuchungen führten in der Folge zum Ergebnis, die Beschwerdeführerin leide auch an einer schweren neurologischen Erkrankung (vgl. IV-Nr. 132 S. 5 ff.). Die IV-Stelle Bern erteilte deshalb Kostengutsprache für Bein-Orthesen und orthopädische Spezialschuhe (IV-Nr. 81 f.). Med. pract. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) gelangte in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2015 (IV-Nr. 83) zum Ergebnis, die Beschwerdeführerin sei mit hoher Wahrscheinlichkeit seit Anfang 2013 in jeder Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig. Seit dem Hinzutreten des neurologischen Krankheitsbildes Ende Mai 2015 gelte dies zweifelsfrei für alle vorstellbaren Tätigkeiten des ausgeglichenen Arbeitsmarktes. Eine Reevaluation sei sinnvoll, wenn die neurologische Rehabilitation abgeschlossen, die ambulante Weiterbehandlung gesichert und die künftige Wohnform der Beschwerdeführerin geklärt sei (IV-Nr. 83). Mit Verfügung vom 23. März 2016 sprach die IV-Stelle Bern der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Juli 2014 eine ganze Rente zu (IV-Nr. 103).

E. 2

2.1 Am 25. Juni 2016 stellte die Beschwerdeführerin bei der inzwischen zufolge Wohnsitzwechsels zuständig gewordenen IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) den Antrag, es sei ihr ein Assistenzbeitrag der IV zuzusprechen (IV-Nr. 108). Am 18. Juli 2016 reichte sie ausserdem die Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung ein (IV-Nr. 112).

E. 2.2

2.2.1 Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist; dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Massgeblich im Sinne dieser Bestimmung sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen: An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung und

Kontaktaufnahme (BGE 133 V 450 E. 7.2 S. 463; Urteil des Bundesgerichts 9C_457/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.1 mit Hinweisen). 2.2.2 Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist (lit. c). 2.2.3 Leichte Hilflosigkeit liegt laut Art. 37 Abs. 3 IVV vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c) oder wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d) oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (lit. e). 2.3 Weist eine der erwähnten alltäglichen Lebensverrichtungen mehrere Teilfunktionen auf, genügt es für die Annahme einer Hilflosigkeit, wenn die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf Fremdhilfe angewiesen ist (BGE 117 V 146 E. 2 S. 148; Urteil des Bundesgerichts 8C_691/2014 vom 16. Oktober 2015 E. 3.3). Regelmässig ist die Hilfe, wenn die versicherte Person diese täglich oder eventuell (nicht voraussehbar) täglich benötigt (Urteil des Bundesgerichts 8C_30/2010 vom 8. April 2010 E. 3 mit Hinweisen). Erheblich ist die Hilfe, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustands ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde, oder wenn sie mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung selbst mithilfe von Drittpersonen nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], Rz 8026). 3. Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung nach Art. 42 Abs. 1 - 4 IVG ausgerichtet wird, die zu Hause leben und die volljährig sind (Art. 42 quater Abs. 1 IVG). Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die erstens von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird und zweitens weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist (Art. 42 quinquies IVG). Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die unter anderem die Zeit, die der Hilflosenentschädigung entspricht (vgl. Art. 42 sexes IVG).

E. 3

3.1 Mit Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2018 (IV-Nr. 227) kündigte die Beschwerdegegnerin an, es werde bei der Begutachtungsstelle J. ____, [...], eine polydisziplinäre Begutachtung in den Fachrichtungen Allgemeine Innere Medizin,

Neurologie und Psychiatrie durchgeführt. In der Folge teilte die Begutachtungsstelle J.____ der Beschwerdeführerin die Untersuchungstermine (4. April 2018 für Psychiatrie und Innere Medizin in [...]; 11. April 2018 für Neurologie in [...]) mit (IV-Nr. 231). Die psychiatrische Untersuchung durch pract. med. K.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, und die internistische Untersuchung durch Dr. med. L.____, Facharzt für Pneumologie und Innere Medizin FMH, konnten am 4. April 2018 stattfinden (vgl. IV-Nr. 231, 338.4 und 338.5).

3.2 Am 11. April 2018 teilte der neurologische Gutachter, Dr. med. M.____, der IV-Stelle mit, die Begutachtung habe nicht stattfinden können. Die Beschwerdeführerin habe sich geweigert, sich ohne Beisein ihres Assistenten untersuchen zu lassen. Zudem habe sie behauptet, der Gutachter sei nicht in der Lage, eine Begutachtung durchzuführen. Unter diesen Umständen sei die Begutachtung nicht möglich gewesen (IV-Nr. 232). Am 1. Mai 2018 erklärte die Begutachtungsstelle, sie werde für die abgebrochene neurologische Untersuchung die vollen Kosten verrechnen müssen, und erkundigte sich, ob sie eine neue Fachperson mit der neurologischen Begutachtung betrauen solle (IV-Nr. 232). Am 11. April und 3. Mai 2018 teilte die Begutachtungsstelle der IV-Stelle ausserdem telefonisch mit, bei der psychiatrischen Begutachtung sei die Notwendigkeit einer neuropsychologischen Teilbegutachtung erkannt worden (IV-Protokoll, S. 16). Die verbleibenden Begutachtungstermine wurden in der Folge auf den 26. Juni 2018 (Neurologie; neu eingesetzter Gutachter) und 6. Juli 2018 (Neuropsychologie) festgesetzt (IV-Nr. 239).

3.3 Es folgte ein reger E-Mail-Verkehr. Der Assistent der Beschwerdeführerin machte unter anderem geltend, die Beschwerdeführerin könne den Begutachtungstermin ohne Assistenz nicht wahrnehmen. Er verlangte von der Beschwerdegegnerin, die Kosten zu bevorschussen und die «ausstehenden Lohngelder» sofort zu überweisen, damit das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der Beschwerdeführerin aufrechterhalten werden könne (IV-Nr. 242, 245).

3.4 Die neurologische Untersuchung durch den neu eingesetzten Gutachter Dr. med. N.____, Facharzt für Neurologie FMH, konnte am 26. Juni 2018 in den Räumlichkeiten der Begutachtungsstelle in [...] stattfinden (vgl. IV-Nr. 338.7 S. 1 und IV-Nr. 240). Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 verlangte der Assistent der Beschwerdeführerin die umgehende Auszahlung von Lohngeldern der Jahre 2016 und 2017 sowie die sofortige Bezahlung eines Betrags von CHF 2'370.40 für den von ihm durchgeführten Transport und die Betreuung im Rahmen des neurologischen Gutachtenstermins vom 26. Juni 2018 (IV-Nr. 248).

3.5 Am 5. Juli 2018 abends teilte der Assistent der Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin per E-Mail mit, er habe keinen Transportauftrag für die Begutachtung vom Folgetag erhalten und werde daher die Beschwerdeführerin nicht zum Untersuchungstermin fahren (IV-Nr. 246). Am 9. Juli 2018 setzte die Begutachtungsstelle die Beschwerdegegnerin telefonisch darüber in Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin nicht zur neuropsychologischen Begutachtung vom 6. Juli 2018 erschienen sei (IV-Protokoll, S. 17, Eintrag vom 9. Juli 2018).

3.6 Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 (IV-Nr. 249) forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht wahrzunehmen und den neuen neuropsychologischen Untersuchungstermin vom 27. Juli 2018 um 9.45 Uhr in der Begutachtungsstelle J.____, [...], wahrzunehmen. Weiter wurde angekündigt, falls die Beschwerdeführerin bei den geforderten medizinischen Untersuchungen nicht oder nur ungenügend mitwirken und den Termin vom 27. Juli 2018 nicht wahrnehmen sollte, werde die Beschwerdegegnerin einen Entscheid auf Grund der Akten fällen, was voraussichtlich zur Abweisung der Leistungen führen werde.

3.7 Mit E-Mail vom 23. Juli 2018 (IV-Nr. 251) forderte der Assistent der

Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin auf, ihm sofort einen schriftlichen Personentransport-Auftrag für die Begutachtung vom 27. Juli 2018 zu erteilen, damit er mit der Planung beginnen könne. Die Konditionen für den Personentransport seien der Beschwerdegegnerin bereits mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 machte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin erneut auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam und verwies auf das Schreiben vom 12. Juli 2018. Sie fügte an, aus dem beiliegenden Merkblatt «Vergütung der Reisekosten in der IV» ergebe sich, welche Reisekosten unter welchen Voraussetzungen von der IV-Stelle übernommen werden könnten (IV-Nr. 253). Mit E-Mail vom 25. Juli 2018 (IV-Nr. 255) erklärte der Assistent der Beschwerdeführerin gegenüber der Begutachtungsstelle, die Beschwerdegegnerin verunmögliche der Beschwerdeführerin ihre Fortbewegung, weshalb sie ihre Mitwirkungspflicht beim angesetzten Termin vom kommenden Freitag, 27. Juli 2018, nicht wahrnehmen könne. 3.8 Am 3. August 2018 (IV-Protokoll, S. 18, Eintrag vom 3. August 2018) informierte die Begutachtungsstelle die Beschwerdegegnerin telefonisch darüber, dass die Beschwerdeführerin der neuropsychologischen Abklärung wiederum ferngeblieben sei. Die Beschwerdegegnerin teilte der Beschwerdeführerin am 17. August 2018 mit, sie werde demnächst entscheiden, wie angesichts ihres Nichterscheinens in den laufenden Verwaltungsverfahren betreffend Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und Invalidenrente weiter vorgegangen werde (IV-Nr. 262). 3.9 Am 28. August 2018 teilte Rechtsanwältin Elms der Beschwerdegegnerin mit, sie sei neu mit der Vertretung der Beschwerdeführerin betraut worden, und bat um Aktenzustellung sowie um eine Frist zur Stellungnahme, bevor der Entscheid erlassen werde (IV-Nr. 264). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 (IV-Nr. 274) nahm die Rechtsvertreterin zur Sache Stellung. Sie führte aus, es liege keine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht vor, denn die Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit gehabt, die Reise zum Ort der Begutachtungsort zu bewerkstelligen. Weiter enthält das Schreiben die folgende Erklärung: «Die Beschwerdeführerin erklärt sich hiermit einverstanden – unter Kostenübernahme durch die IV-Stelle für die Fahrtkosten und die Verpflegung sowie für die benötigte Begleitung des Assistenten/der Vertrauensperson nach Art. 45 ATSG – an der terminlich neuanzusetzenden neuropsychologischen Untersuchung teilzunehmen. Anderenfalls könnte auch auf Kosten der IV-Stelle – ein Fahrdienst angeboten werden, welcher die Versicherte und ihren Assistenten zur neuropsychologischen Begutachtung nach [...] fährt.» 3.10 Es folgten weitere Korrespondenzen, insbesondere per E-Mail, in deren Rahmen der Assistent der Beschwerdeführerin eine Forderungsabtretung geltend machte (IV-Nr. 284) und von der Beschwerdegegnerin «Lohngelder» im Betrag von CHF 13'849.10 und CHF 31'573.65 forderte (IV-Nr. 285, 288, 289, 319). 3.11 Am 23. Januar 2019 teilte die Beschwerdegegnerin der Begutachtungsstelle mit, sie habe entschieden, keine Wiederholung des von der Beschwerdeführerin nicht wahrgenommenen neuropsychologischen Untersuchungstermins zuzulassen. Die Begutachtungsstelle werde deshalb gebeten, das Gutachten fertigzustellen und die gestellten Fragen zu beantworten, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich sei (IV-Nr. 295). Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 liess die Beschwerdegegnerin der Begutachtungsstelle einen Protokolleintrag vom 16. August 2018 zur Kenntnis zukommen (IV-Nr. 299). 3.12 Am 7. März 2019 (IV-Nr. 338.2) erstattete die Begutachtungsstelle J. ___ das polydisziplinäre Gutachten in den Fachrichtungen Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie und Neurologie. 3.13 Mit Vorbescheiden vom 19. August 2019 (IV-Nr. 361, 362) stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin in Aussicht, sie werde den Anspruch auf eine

Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag abweisen. Die Vorbescheide vom 7. und 10. Oktober 2016 (vgl. E. I. 2.3 hiervor) würden durch die neuen Vorbescheide ersetzt. Dagegen liess die Beschwerdeführerin am 20. September 2019 Einwand erheben (IV-Nr. 370). 3.14 Mit zwei Verfügungen vom 17. Januar 2020 entschied die Beschwerdegegnerin im Sinne der Vorbescheide vom 19. August 2019. Sie verneinte einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und auf einen Assistenzbeitrag (IV-Nr. 388, 389; Aktenseiten [A.S.] 1 ff.).

E. 4

April 2018 (psychiatrische und internistische Untersuchung) erschienen. Zum Termin für die neurologische Untersuchung vom 11. April 2018, welche in [...] hätte stattfinden sollen (Fahrzeit ab damaligem Wohnort etwas mehr als eine Stunde), erschien sie ebenfalls. Diese Begutachtung konnte allerdings nicht stattfinden, weil die Beschwerdeführerin darauf beharrte, dass der Assistent bei der Untersuchung anwesend sei, was der Gutachter ablehnte, und weil sie im anschliessenden Gespräch den Gutachter als inkompetent bezeichnete (vgl. dessen Schilderung, IV-Nr. 232 S. 2). Am 15. Juni 2018 gab die Begutachtungsstelle die Termine für die neu angesetzte neurologische Untersuchung vom 26. Juni 2018 und die neuropsychologische Untersuchung vom 6. Juli 2018 sowie die vorgesehenen Gutachterpersonen bekannt. In einer E-Mail vom 25. Juni 2018 um 16.24 Uhr erklärte der Assistent der Beschwerdeführerin, diese könne aufgrund ihrer Gesundheit den Termin vom Folgetag ohne Assistenz nicht wahrnehmen, und fragte, ob die Beschwerdegegnerin bereit sei, «die Kosten im vorliegenden Fall zu bevorschussen» (IV-Nr. 242). In einem Telefongespräch mit einer Mitarbeiterin des Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin sagte er schliesslich zu, er werde organisieren, dass die Beschwerdeführerin den Untersuchungstermin wahrnehmen könne (vgl. Protokolleintrag vom 25. Juni 2018). Der Termin vom 26. Juni 2018 wurde in der Folge wahrgenommen. Tags darauf wandte sich der Assistent an die Beschwerdegegnerin. Er machte geltend, die Beschwerdegegnerin habe ihm einen Transportauftrag mit verschiedenen Teilleistungen erteilt, und stellte Rechnung über einen Betrag von CHF 2'370.40 (IV-Nr. 248).

Am 3. Juli 2018 fragte zunächst der Assistent, tags darauf (nachdem diesem mangels Vollmacht [er hatte mit Schreiben vom 12. März 2018 erklärt, die ihm erteilte Vollmacht sei erloschen, vgl. IV-Nr. 229] keine Auskunft erteilt worden war) die Beschwerdegegnerin an, ob die Destination am 6. Juli 2018 auch [...] sei, was die Beschwerdegegnerin am

E. 4.2

4.2.1 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). 4.2.2 Notwendig ist eine Untersuchung, wenn sie von entscheidender Bedeutung für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ist. So verhält es sich, wenn die Akten, welche der Versicherungsträger einholt, sowie durch ihn selbst veranlasste ergänzende Abklärungen noch keine zuverlässige Beurteilung erlauben. Notwendig ist die Untersuchung aber auch dann, wenn der Versicherer medizinische Stellungnahmen, welche die versicherte Person einreicht, durch eigene Untersuchungen überprüfen will. Hingegen ist kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gegeben, wenn schon ein Gutachten vorliegt, das sämtliche von der Rechtsprechung an einen Beweis gestellten Anforderungen

erfüllt, und Versicherte sich weigern, zu einer weiteren Expertise Hand zu bieten, welche der Versicherer im Sinne einer Zweitmeinung einholen will (Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1 mit Hinweisen). 4.2.3 Die Zumutbarkeit wird als Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 2 Schweizerische Bundesverfassung [BV, SR 101]) verstanden. Bei ihrer Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Fachärztliche Untersuchungen gelten unter normalen Verhältnissen ohne weiteres als zumutbar (Urteil des Bundesgerichts 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010). Dasselbe gilt ohne konkret entgegenstehende Umstände für die üblichen Untersuchungen einer medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS; Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1). 4.3 Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichtigen in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 4.3

hiervor). Sie macht geltend, die Beschwerdeführerin sei nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht zur neu angesetzten neuropsychologischen Untersuchung vom 27. Juli 2018 erschienen und habe damit ihre Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise verletzt, so dass ein Entscheid aufgrund der Akten habe gefällt werden müssen. Vorweg ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht neben den Untersuchungen in den medizinischen Fachrichtungen Innere Medizin, Psychiatrie und Neurologie, welche (wenn auch nicht ohne «Nebengeräusche») stattfinden konnten, zusätzlich eine neuropsychologische Begutachtung angeordnet hat. Dies hängt davon ab, ob diese Massnahme zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendig (vgl. E. II. 4.2.2 hiervor) und der Beschwerdeführerin zumutbar ist bzw. war (vgl. E. II. 4.2.3 hiervor). 7.1 Die Notwendigkeit einer zusätzlichen neuropsychologischen Untersuchung wurde gemäss dem Protokolleintrag vom 3. Mai 2018 (vgl. auch denjenigen vom 11. April 2018) im Rahmen der psychiatrischen Exploration, welche am 4. April 2018 stattfand, festgestellt. Im psychiatrischen Teilgutachten wird dazu ausgeführt, es sei geplant gewesen, das Ausmass der kognitiven und mnestischen Funktionsstörungen durch eine neuropsychologische Untersuchung zu objektivieren und zu quantifizieren. Aus psychiatrischem Gebiet werde anhand der klinischen Befunde, die während der Untersuchung erhoben werden konnten, von einer leichten kognitiven Störung ausgegangen (IV-Nr. 338.4 S. 14). Das neurologische Teilgutachten weist an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit einer neuropsychologischen Untersuchung hin. So wird im Abschnitt «Diagnosen» unter dem Teilabschnitt «Auswirkungen der Störungen und Diskussion» ausgeführt (IV-Nr. 338.7), die Beschwerdeführerin mache als Beschwerden mnestische Defizite geltend. Eine Beurteilung dieser Symptome sei rein klinisch mittels Untersuchung und gutachterlichen Gesprächs nicht in ausreichender Weise möglich. Vielmehr müsse für eine Quantifizierung sowie Symptomvalidierung eine neuropsychologische Untersuchung durchgeführt werden. Durch die Kombination der Gedächtnisstörungen und der körperlichen Einschränkungen entstehe insgesamt eine Einschränkung der Mobilität und der Selbstständigkeit bei den Alltagsfunktionen, welche auf die eigene Person gerichtet seien. Die Beschwerdeführerin sei in der Lage, Transfers selbstständig durchzuführen. Auf rein körperlicher Ebene wäre sie in der Lage, Handlungen mit den oberen Extremitäten auszuüben. Wiederum wäre es

daher bedeutsam, die neurokognitive Symptomatik abschliessend zu beurteilen. In seiner abschliessenden Beurteilung hält der neurologische Gutachter fest, im neurologischen Bereich bestünden mnestiche Störungen sowie eine gewisse Konfabulationsneigung. Diese sei inkomplett ausgebildet, denn viele der Angaben der Beschwerdeführerin würden auch nach Durchsicht des fachpsychiatrischen Gutachtens als zutreffend angesehen, da sie an unterschiedlichen Tagen zu vielen Teilbereichen vergleichbare Angaben gemacht habe. Wie bereits erwähnt, sei rein auf Basis des Gesprächs keine Quantifizierung möglich. Zu den Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen hält der neurologische Teilgutachter fest, auf Basis des gutachterlichen Gesprächs sowie der späteren Feststellung einer Verwahrlosung in der Wohnsituation erschienen die Fähigkeiten für eine berufliche Wiedereingliederung sehr reduziert. Leider sei es bei fehlender neuropsychologischer Untersuchung unmöglich, die Ursachen detailliert voneinander abzugrenzen. Fokussiere man auf den Folgezustand nach immunogener polyradikulärer Neuropathie, bestünden zurzeit peroneal betonte Paresen mit einer Spitzfussstellung, welche im Rahmen von rehabilitativen Massnahmen besserungsfähig seien. Bei zugleich guter Funktion seitens der oberen Extremitäten wäre rein von dieser Seite zumindest eine sitzende Berufstätigkeit möglich. Die konkrete gesundheitliche Einschränkung bestehe in Beeinträchtigungen der Mobilität aufgrund einer Ataxie sowie peroneal betonter Lähmungserscheinungen beider Beine mit rechts betonten Spitzfusskontrakturen, welche zu einer Fehlstellung der Füsse führten, die das Abrollen erschwere. Im Rahmen der Beantwortung der gestellten Fragen erklärt der Gutachter zur Arbeitsfähigkeit, aus neurologischer Sicht sei es aktuell ohne neuropsychologische Untersuchung nicht möglich, über die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Bereich eines selbstständigen Telefon Services eine abschliessende Beurteilung abzugeben. Ohne strukturierte Beurteilung der neurologischen Funktionen sei auch keine Aussage zur Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit möglich. In der Folge nimmt der Gutachter auch zu den Zusatzfragen Stellung, welche mit Blick auf die Hilflofenentschädigung gestellt wurden. Wie seinen diesbezüglichen Ausführungen entnommen werden kann, stützte er sich bei seinen Antworten in erster Linie auf die Angaben der Beschwerdeführerin sowie auf Beobachtungen im Rahmen der Exploration.

7.2 Aus den vorstehend wiedergegebenen Aussagen wird deutlich, dass insbesondere der neurologische Gutachter eine ergänzende neuropsychologische Abklärung für notwendig hielt, um verlässliche Aussagen zum Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin machen zu können. Er begründete dies damit, dass durch die Kombination der Gedächtnisstörungen und der körperlichen Einschränkungen insgesamt eine Einschränkung der Mobilität und der Selbstständigkeit bei den Alltagsfunktionen, welche auf die eigene Person gerichtet sind, entstehe. Zudem lasse sich die Arbeitsfähigkeit nur unter Mitberücksichtigung allfälliger kognitiver/mnesticher Einschränkungen, deren zuverlässige Beurteilung eine neuropsychologische Untersuchung zwingend voraussetze, mit hinreichender Zuverlässigkeit einschätzen. Weiter ist laut der Beurteilung des neurologischen Teilgutachters auch eine Aussage zu den Behandlungsmöglichkeiten, welche aus einer rein somatisch-neurologischen Sicht durchaus – insbesondere auch hinsichtlich der Gehfähigkeit – bestehen würden, nur möglich, wenn die neuropsychologische Seite abgeklärt wurde. Der neurologische Gutachter hält in diesem Zusammenhang fest, im Gesamtkontext seien die peripheren neurologischen Störungen lediglich ein Teilaspekt des Gesamtzustandsbildes. Heilungschancen könnten nur genau bestimmt werden, wenn die psychiatrische und neurokognitive Situation detailliert überprüft werden könne. Rein auf Basis der peroneal-betonnten Paresen wären sitzende Tätigkeiten durchführbar. Aufgrund dieser

überzeugenden Ausführungen insbesondere im neurologischen Teilgutachten der Begutachtungsstelle J.____ ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen neuropsychologischen Begutachtung zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erstellt. Ohne eine solche ist keine abschliessende Beurteilung des Leistungsvermögens der Beschwerdeführerin aus neurologischer Sicht möglich. An dieser Feststellung ändert der Umstand nichts, dass der neurologische Teilgutachter die Zusatzfragen zur Einschränkung in den für die Hilflosenentschädigung relevanten alltäglichen Lebensverrichtungen trotzdem zu beantworten versuchte, denn aus den Antworten wird deutlich, dass er sich dabei in erster Linie auf die Aussagen der Beschwerdeführerin und das von ihr gezeigte Verhalten abstützte. Da er an anderer Stelle klar festhält, die Einschränkung der Mobilität und der Selbständigkeit bei den Alltagsfunktionen, welche auf die eigene Person gerichtet seien, entstehe durch die Kombination der kognitiven/mnestischen und der körperlichen Einschränkungen, wird deutlich, dass es sich nicht um eine abschliessende Beurteilung handelt. Der neurologische Gutachter sah sich denn auch ausserstande, ohne neuropsychologische Abklärung Aussagen zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu machen. Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, der Anspruch auf Hilflosenentschädigung und derjenige auf Assistenzbeiträge seien in erster Linie nicht durch eine Begutachtung, sondern durch Abklärungen vor Ort zu klären. Dies ist insofern zu präzisieren, als eine solche Abklärung vor Ort nur und erst dann Sinn macht, wenn der Sachverhalt aus medizinischer Sicht hinreichend geklärt ist. Es kommt hinzu, dass der Beweiswert von Berichten über eine Abklärung vor Ort generell eingeschränkt ist, wenn die Auswirkungen von psychischen oder kognitiven Einschränkungen zu beurteilen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_620/2011 vom 8. Februar 2012 E. 5.2.2). Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, die Gutachter hätten die Notwendigkeit einer neuropsychologischen Begutachtung deshalb bejaht, weil ihnen die Beschwerdegegnerin am 24. Januar 2019 (vgl. IV-Nr. 299) nachträglich einen Protokolleintrag vom 16. August 2018 (IV-Protokoll, S. 18) zugestellt habe, in dem fälschlicherweise festgehalten werde, eine Betriebsbeamtin habe telefonisch mitgeteilt, dass es der Beschwerdeführerin möglich gewesen sei, aufzuspringen. Es trifft zu, dass die betreffende Betriebsbeamtin mit E-Mail vom 13. Januar 2020 (Replikbeilage 4) gegenüber der Beschwerdeführerin richtiggestellt hat, sie, die Betriebsbeamtin, habe lediglich gesagt, die Beschwerdeführerin sei aus einer liegenden Position in eine sitzende Position geschnellt; sie habe nicht gesagt, dass die Beschwerdeführerin gestanden oder aufgestanden sei. Es verhält sich aber nicht so, dass dieser Protokolleintrag dazu geführt hätte, dass die Begutachtungsstelle eine neuropsychologische Zusatzbegutachtung als notwendig erachtete. Vielmehr teilte die Begutachtungsstelle J.____ der Beschwerdegegnerin bereits am 11. April 2018 und nochmals, präziser, am 3. Mai 2018 – also lange vor der Erstellung und ohne Kenntnis des Protokolleintrags vom 16. August 2018 – telefonisch mit, bei der psychiatrischen Begutachtung sei die Notwendigkeit einer neuropsychologischen Teilbegutachtung erkannt worden (IV-Protokoll, S. 16, Eintrag vom 3. Mai 2018). Die Begutachtungstermine wurden danach auf den 26. Juni 2018 (neuer Termin betreffend Neurologie) und 6. Juli 2018 (erster, in der Folge nicht wahrgenommener Termin betreffend Neuropsychologie) festgesetzt (IV-Nr. 239). Selbst der Ersatztermin vom 27. Juli 2018 lag noch vor dem Protokolleintrag vom 16. August 2018. Die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang beantragten Rückfragen an die Begutachtungsstelle, ob eine neuropsychologische Begutachtung aufgrund dieser Umstände (gemeint sind die nicht korrekten Angaben im betreffenden Protokolleintrag) noch notwendig sei, können demnach

unterbleiben. Zusammenfassend ist somit die Notwendigkeit einer zusätzlichen neuropsychologischen Begutachtung zu bejahen. 7.3 Wie vorstehend festgehalten, gelten fachärztliche Untersuchungen unter normalen Verhältnissen ohne weiteres als zumutbar (Urteil des Bundesgerichts 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010). Dasselbe gilt ohne konkret entgegenstehende Umstände für die üblichen Untersuchungen einer medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS; Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1). Es sind keine Gründe für die Annahme ersichtlich, dass eine zusätzliche neuropsychologische Begutachtung für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen wäre. Dies wird auch nicht geltend gemacht. 8. Nachdem somit sowohl die Notwendigkeit als auch die Zumutbarkeit der neuropsychologischen Abklärung zu bejahen ist, ist im Weiteren zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch ihr wiederholtes Fernbleiben von der neuropsychologischen Begutachtung ihre Mitwirkungspflicht verletzt und bejahendenfalls diese in unentschuldbarer Weise verletzt hat. 8.1 Die Mitwirkungspflicht bildet das Korrelat zum Untersuchungsgrundsatz. Die Parteien müssen zur Abklärung des Sachverhalts beitragen. Somit ergänzt und beschränkt die Mitwirkungspflicht den Untersuchungsgrundsatz (Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, S. 208 N 1103 mit Hinweisen). Die Mitwirkungspflichten haben dort eine besondere Bedeutung, wo der Sachverhalt ohne Mitwirkung der versicherten Person nicht weiter abgeklärt werden kann. Dies ist in der Invalidenversicherung häufig der Fall: Abgeklärt werden muss regelmässig der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Die vorhandenen ärztlichen Berichte geben darüber vielfach nur ungenügend Aufschluss, so dass eine Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin des RAD oder eine interdisziplinäre Abklärung bei der MEDAS angezeigt ist. Unterzieht sich die versicherte Person nicht der Begutachtung, kann der Sachverhalt unter Umständen nicht vollständig und richtig abgeklärt werden (Müller, a.a.O., S. 209 f. N 1111). 8.2 8.2.1 Die Mitwirkungspflicht der versicherten Person ist eine besondere Form der Schadenminderungspflicht (Müller, a.a.O., S. 208 N 1101). Gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG hat sich die Beschwerdeführerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit eine solche für die Beurteilung notwendig ist, was gestützt auf die Erwägungen in E. II. 7. hiervor zu bejahen ist. Es bestehen vorliegend denn auch keine Anhaltspunkte, dass die neuropsychologische Untersuchung unzumutbar oder unverhältnismässig, d.h. ungeeignet, nicht erforderlich oder unangemessen, gewesen wäre. Die der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang obliegende Mitwirkungspflicht erscheint somit als verhältnismässig, zumal sie sich im Rahmen der Begutachtung bereits einer internistischen, psychiatrischen und neurologischen Untersuchung unterzogen hatte. Indem sie die neuropsychologischen Untersuchungstermine zweimal verpasste bzw. absagen liess (vgl. E. I. 1.4.6, 1.4.10, 1.4.11 hiervor), verletzte sie ihre Mitwirkungspflicht. 8.2.2 Eine Verletzung der Auskunftspflicht ist nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Die Beschwerdeführerin macht dazu im Wesentlichen geltend, es könne nicht gesagt werden, ihr Verhalten hinsichtlich des Ersuchens um Übernahme der Fahrtkosten und der Übernahme der Kosten der Begleitperson im Zusammenhang mit den Begutachtungsterminen sei nicht einmal mehr ansatzweise zu rechtfertigen bzw. schlechthin unverständlich. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Kosten, welche mit der Abklärung des Sachverhalts zusammenhängen, von der Invalidenversicherung übernommen würden (Art. 45 ATSG). Das Nichtteilnehmen an der neuropsychologischen Untersuchung, welches im Übrigen unter vorgängiger Abmeldung geschehen sei, sei in casu in Anbetracht der gesamten

Umstände entschuldbar und stelle damit keine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Zwischen [...], dem damaligen Wohnort der Beschwerdeführerin, und dem Ort der Begutachtungsstelle in [...] liegt eine Distanz von knapp einer Autostunde (vgl. auch den «Personen Transport Schein», IV-Nr. 248 S. 6). Die Beschwerdeführerin war zum ersten Untersuchungstermin am 4. April 2018 (psychiatrische und internistische Untersuchung) erschienen. Zum Termin für die neurologische Untersuchung vom 11. April 2018, welche in [...] hätte stattfinden sollen (Fahrzeit ab damaligem Wohnort etwas mehr als eine Stunde), erschien sie ebenfalls. Diese Begutachtung konnte allerdings nicht stattfinden, weil die Beschwerdeführerin darauf beharrte, dass der Assistent bei der Untersuchung anwesend sei, was der Gutachter ablehnte, und weil sie im anschliessenden Gespräch den Gutachter als inkompetent bezeichnete (vgl. dessen Schilderung, IV-Nr. 232 S. 2). Am 15. Juni 2018 gab die Begutachtungsstelle die Termine für die neu angesetzte neurologische Untersuchung vom 26. Juni 2018 und die neuropsychologische Untersuchung vom 6. Juli 2018 sowie die vorgesehenen Gutachterpersonen bekannt. In einer E-Mail vom 25. Juni 2018 um 16.24 Uhr erklärte der Assistent der Beschwerdeführerin, diese könne aufgrund ihrer Gesundheit den Termin vom Folgetag ohne Assistenz nicht wahrnehmen, und fragte, ob die Beschwerdegegnerin bereit sei, «die Kosten im vorliegenden Fall zu bevorschussen» (IV-Nr. 242). In einem Telefongespräch mit einer Mitarbeiterin des Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin sagte er schliesslich zu, er werde organisieren, dass die Beschwerdeführerin den Untersuchungstermin wahrnehmen könne (vgl. Protokolleintrag vom 25. Juni 2018). Der Termin vom 26. Juni 2018 wurde in der Folge wahrgenommen. Tags darauf wandte sich der Assistent an die Beschwerdegegnerin. Er machte geltend, die Beschwerdegegnerin habe ihm einen Transportauftrag mit verschiedenen Teilleistungen erteilt, und stellte Rechnung über einen Betrag von CHF 2'370.40 (IV-Nr. 248). Am 3. Juli 2018 fragte zunächst der Assistent, tags darauf (nachdem diesem mangels Vollmacht [er hatte mit Schreiben vom 12. März 2018 erklärt, die ihm erteilte Vollmacht sei erloschen, vgl. IV-Nr. 229] keine Auskunft erteilt worden war) die Beschwerdegegnerin an, ob die Destination am 6. Juli 2018 auch [...] sei, was die Beschwerdegegnerin am 5. Juli 2018 bejahte (IV-Nr. 245). Der Assistent erklärte daraufhin am 5. Juli 2018 um 18:11 Uhr, er habe für den Folgetag keinen Personen-Transport-Auftrag erhalten und es werde ihm nicht möglich sein, die Beschwerdeführerin zum Termin vom 6. Juli 2018 für die neuropsychologische Begutachtung zu bringen (IV-Nr. 246 S. 1). Der Termin wurde in der Folge nicht wahrgenommen (vgl. E. I. 3.7 hiervor). Die Beschwerdegegnerin erliess daraufhin am 12. Juli 2018 das Mahnschreiben, in dem sie die Beschwerdeführerin aufforderte, den neu auf den 27. Juli 2018 angesetzten Termin für die neuropsychologische Begutachtung in [...] wahrzunehmen, unter Androhung eines Aktenentscheids im Unterlassungsfall (IV-Nr. 249). Der entsprechende Einschreibebrief wurde von der Beschwerdeführerin nicht abgeholt. Das Schreiben vom 12. Juli 2018 wurde ihr daraufhin nochmals per A-Post zugestellt (vgl. IV-Nr. 250). Am 23. Juli 2018 wandte sich der Assistent an die Beschwerdegegnerin. Er verlangte, man möge ihm für den 27. Juli 2018 einen schriftlichen «Personen-Transport Auftrag» erteilen, dies zu den bekannten (das dürfte heissen zu den in der «Rechnung» vom 27. Juni 2018 genannten) Konditionen (IV-Nr. 251). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 25. Juli 2018 und verwies bezüglich der Reisekosten auf das Merkblatt «Vergütung der Reisekosten in der IV», das sie dem Schreiben beilegte. Weiter erinnerte sie die Beschwerdeführerin nochmals an das Schreiben vom 12. Juli 2018 und forderte sie erneut auf, an der Begutachtung teilzunehmen und mitzuwirken (IV-Nr. 253). Der Assistent meldete sich am 25. Juli 2018 um 17.12 Uhr per

E-Mail und erklärte, da ihm kein Personen-Transport-Auftrag erteilt worden sei, werde die Beschwerdeführerin am 27. Juli 2018 nicht zur Begutachtung erscheinen (IV-Nr. 255 f.). Die Beschwerdeführerin nahm in der Folge diesen Termin auch tatsächlich nicht wahr. Die Begutachtungsstelle teilte der Beschwerdegegnerin am 9. August 2018 mit, ein neuer Untersuchungstermin sei schätzungsweise frühestens in acht Wochen möglich (IV-Nr. 260). 8.2.3 Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum der Beschwerdeführerin eine Teilnahme am neuropsychologischen Untersuchungstermin nicht möglich gewesen sein sollte. Die Beschwerdeführerin war denn auch zu den Untersuchungsterminen vom 4. April 2018, 11. April 2018 (die neurologische Begutachtung unterblieb aus anderen Gründen) und 26. Juni 2018 erschienen. Auch die bei den Akten befindlichen Kontoauszüge weisen auf eine gewisse Mobilität hin. So sind am 6. Juli 2018, als die Beschwerdeführerin angeblich wegen fehlender Mobilität nicht nach [...], eine Autostunde vom damaligen Wohnort [...] entfernt, fahren konnte, ein Bargeldbezug in [...] und eine Kartenzahlung in [...] verzeichnet, die beide mehr als zwei Autostunden von [...] entfernt sind (vgl. IV-Nr. 272). Aber selbst wenn man annehmen wollte, diese Bezüge seien durch eine Drittperson erfolgt, besteht kein Anlass für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen wäre, z.B. mithilfe eines Rotkreuz-Transports oder auf andere Weise den Weg zur Begutachtungsstelle zu bewältigen. Eine fehlende Kostengutsprache für Transportkosten kann nicht als Rechtfertigung gelten, zumal die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin auf das Merkblatt über die Vergütung der Reisekosten der IV aufmerksam gemacht wurde (vgl. IV-Nr. 253). Das Versicherungsgericht hat bereits im vorgehenden Urteil VSBES.2017.211 vom

E. 5

Juli 2018 bejahte (IV-Nr. 245). Der Assistent erklärte daraufhin am 5. Juli 2018 um 18:11 Uhr, er habe für den Folgetag keinen Personen-Transport-Auftrag erhalten und es werde ihm nicht möglich sein, die Beschwerdeführerin zum Termin vom 6. Juli 2018 für die neuropsychologische Begutachtung zu bringen (IV-Nr. 246 S. 1). Der Termin wurde in der Folge nicht wahrgenommen (vgl. E. I. 3.7 hiervor). Die Beschwerdegegnerin erliess daraufhin am 12. Juli 2018 das Mahnschreiben, in dem sie die Beschwerdeführerin aufforderte, den neu auf den 27. Juli 2018 angesetzten Termin für die neuropsychologische Begutachtung in [...] wahrzunehmen, unter Androhung eines Aktenentscheids im Unterlassungsfall (IV-Nr. 249). Der entsprechende Einschreibebrief wurde von der Beschwerdeführerin nicht abgeholt. Das Schreiben vom 12. Juli 2018 wurde ihr daraufhin nochmals per A-Post zugestellt (vgl. IV-Nr. 250).

Am 23. Juli 2018 wandte sich der Assistent an die Beschwerdegegnerin. Er verlangte, man möge ihm für den 27. Juli 2018 einen schriftlichen «Personen-Transport Auftrag» erteilen, dies zu den bekannten (das dürfte heissen zu den in der «Rechnung» vom 27. Juni 2018 genannten) Konditionen (IV-Nr. 251). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 25. Juli 2018 und verwies bezüglich der Reisekosten auf das Merkblatt «Vergütung der Reisekosten in der IV», das sie dem Schreiben beilegte. Weiter erinnerte sie die Beschwerdeführerin nochmals an das Schreiben vom 12. Juli 2018 und forderte sie erneut auf, an der Begutachtung teilzunehmen und mitzuwirken (IV-Nr. 253). Der Assistent meldete sich am 25. Juli 2018 um 17.12 Uhr per E-Mail und erklärte, da ihm kein Personen-Transport-Auftrag erteilt worden sei, werde die Beschwerdeführerin am 27. Juli 2018 nicht zur Begutachtung erscheinen (IV-Nr. 255 f.). Die Beschwerdeführerin nahm in

der Folge diesen Termin auch tatsächlich nicht wahr. Die Begutachtungsstelle teilte der Beschwerdegegnerin am 9. August 2018 mit, ein neuer Untersuchungstermin sei schätzungsweise frühestens in acht Wochen möglich (IV-Nr. 260).

8.2.3 Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass es nichtnachvollziehbar ist, warum der Beschwerdeführerin eine Teilnahme am neuropsychologischen Untersuchungstermin nicht möglich gewesen sein sollte. Die Beschwerdeführerin war denn auch zu den Untersuchungsterminen vom 4. April 2018, 11. April 2018 (die neurologische Begutachtung unterblieb aus anderen Gründen) und 26. Juni 2018 erschienen. Auch die bei den Akten befindlichen Kontoauszüge weisen auf eine gewisse Mobilität hin. So sind am 6. Juli 2018, als die Beschwerdeführerin angeblich wegen fehlender Mobilität nicht nach [...], eine Autostunde vom damaligen Wohnort [...] entfernt, fahren konnte, ein Bargeldbezug in [...] und eine Kartenzahlung in [...] verzeichnet, die beide mehr als zwei Autostunden von [...] entfernt sind (vgl. IV-Nr. 272). Aber selbst wenn man annehmen wollte, diese Bezüge seien durch eine Drittperson erfolgt, besteht kein Anlass für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen wäre, z.B. mithilfe eines Rotkreuz-Transports oder auf andere Weise den Weg zur Begutachtungsstelle zu bewältigen. Eine fehlende Kostengutsprache für Transportkosten kann nicht als Rechtfertigung gelten, zumal die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin auf das Merkblatt über die Vergütung der Reisekosten der IV aufmerksam gemacht wurde (vgl. IV-Nr. 253). Das Versicherungsgericht hat bereits im vorgehenden Urteil VSBES.2017.211 vom

E. 6

Herpes Simplex Gesäss links 6. Juli 2015

E. 7

Dezember 2017 in E. II. 4.5. Folgendes festgehalten: «Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, die Anreise zur Begutachtung sei ihr nur mit einer Assistenz möglich und ihr müsse bereits aus diesem Grund ein Assistenzbeitrag zugesprochen werden, kann ihr nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer (zweiten) Beschwerdeantwort vom 29. September 2017 (A.S. 46 f.) festhält, kann die Beschwerdeführerin auf Kosten der Invalidenversicherung einen Fahrdienst und wenn nötig eine Übernachtung vor Ort beanspruchen. Dafür, dass die Anreise generell nicht möglich wäre, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte.» Dass sich dies in der Folge geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Dennoch haben die Beschwerdeführerin und ihr Assistent danach weiterhin wiederholt in unzähligen Schreiben und E-Mails von der Beschwerdegegnerin die Bezahlung eines «Lohnes» für den Assistenten verlangt ■ obwohl u.a. das hiesige Gericht in seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 dargelegt hatte, dass und warum eine solche Forderung jedenfalls zurzeit nicht besteht ■ sowie die Übernahme von Betreuungs- und Fahrkosten für den neuropsychologischen Untersuchungstermin im Betrag von CHF 2'370.40 verlangt (vgl. u.a. E. I. 1.4.4, 1.4.5, 1.4.8, 1.4.10 hiervoor). Das während des Verwaltungsverfahrens gezeigte Verhalten der Beschwerdeführerin und ihres Assistenten ■ insbesondere die wiederholten «Lohnforderungen» des Assistenten der Beschwerdeführerin sowie die geltend gemachten unverhältnismässig hohen Betreuungs- und Fahrkosten für den neuropsychologischen Untersuchungstermin ■ kann nicht anders als querulatorisch bezeichnet werden. Unter diesen Umständen ist ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar und das Verhalten der Beschwerdeführerin schlechthin

unverständlich, womit die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Beschwerdeführerin unentschuldigbar ist.

8.2.4 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie habe am 1. Oktober 2018 ihre Bereitschaft erklärt, zu einer (neu anzusetzenden) neuropsychologischen Begutachtung zu erscheinen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt könne ihr keine Verletzung der Mitwirkungspflicht mehr vorgeworfen werden. Weshalb seitens der Beschwerdegegnerin kein neuer Termin für die neuropsychologische Begutachtung angesetzt worden sei, könne nicht nachvollzogen werden. Nach der Rechtsprechung kann die Sanktion wegen einer Mitwirkungsverletzung nicht unbefristet andauern. Die strittigen Ansprüche sind neu zu prüfen ■ sei es durch Wiederaufnahme der Abklärungen, sei es unter dem Aspekt einer Neuanschuldung -, wenn sich die versicherte Person zur vorbehaltlosen Mitwirkung bereit erklärt (vgl. BGE 139 V 585). Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob von einer am 1. Oktober 2018 erklärten Bereitschaft zur vorbehaltlosen Mitwirkung auszugehen ist.

Wie erwähnt, hatte die Beschwerdeführerin nach dem Termin für die neurologische Untersuchung vom 11. April 2018 und dem ersten Termin für die neuropsychologische Untersuchung vom 6. Juli 2018 auch den zweiten Termin für die neuropsychologische Untersuchung vom 27. Juli 2018 nicht wahrgenommen, und dies nach der entsprechenden, unter Androhung eines Aktenentscheids erfolgten Aufforderung vom 12. Juli 2018. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Fahrt von [...] nach [...] sei nicht möglich gewesen, weil sich die Beschwerdegegnerin geweigert habe, auf die finanziellen Forderungen des Assistenten («Rechnungsstellung» analog derjenigen für den Termin vom 26. Juni 2018, für den eine Summe von CHF 2'370.40 in Rechnung gestellt worden war) einzugehen. In der Folge stellte die Beschwerdeführerin ein Akteneinsichtsgesuch und verlangte erneut, ihrem Assistenten seien «Lohngehälter» ab Juni 2016 auszuzahlen (IV-Nr. 261). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 17. August 2018 und erläuterte die Rechtslage (IV-Nr. 262). Am 28. August 2018 stellte die neu mandatierte Rechtsvertreterin ein Akteneinsichtsgesuch (IV-Nr. 264). In der Folge liess die Beschwerdeführerin am 1. Oktober 2018 eine Stellungnahme einreichen (IV-Nr. 274). Darin äussert sie sich ausführlich zur Sache. Insbesondere stellt sie ihre Sichtweise in Bezug auf die Begutachtungstermine vom 11. April 2018 (Neurologie), 6. Juli 2018 (Neuropsychologie) und 27. Juli 2018 (Neuropsychologie), an welchen jeweils keine Untersuchung stattfinden konnte und für welche die IV-Stelle der Begutachtungsstelle jeweils eine No-Show-Gebühr bezahlen musste, dar. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, «die Fahrten zur Begutachtung und die entsprechenden Transport-Scheine [] im Zusammenhang mit den Terminen der J.____ zu übernehmen» (IV-Nr. 274 S. 9). Weiter wurde ausgeführt, es sei der Beschwerdeführerin zu ermöglichen, dass sie im Rahmen der Begutachtungstermine von ihrem Assistenten begleitet und betreut werden könne, und die anfallenden Kosten seien von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin wie auch ihr Assistent hätten im Vorfeld zu den Begutachtungsterminen vom 6. Juli und 27. Juli 2018 mehrfach angefragt, wie es mit den Kosten für die Fahrt sowie die Begleitung / Betreuung durch den Assistenten aussehe, ohne darauf jedoch eine Antwort zu erhalten. Aufgrund der fehlenden Rückmeldung habe der Termin nicht wahrgenommen werden können. Der Assistent habe die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. Juli 2018 bei der Begutachtungsstelle abgemeldet, da es ihr mangels Genehmigung des Personen-Transport-Auftrags und damit mangels Fahrgelegenheit und fehlender Begleitung nicht möglich sei zu erscheinen. Es habe sich dabei nicht um ein

verschuldetes Fernbleiben gehandelt, denn die Beschwerdeführerin habe schlicht keine Möglichkeit gehabt, die Reise nach [...] ohne Kostenübernahme und ohne Begleitung durch den Assistenten zu bewerkstelligen, was ihr jedoch in Anbetracht der Aktenlage nicht als Verletzung der Mitwirkungspflicht angelastet werden könne. Anschliessend folgt die folgende Aussage (IV-Nr. 274 S. 11 Ziffer 15): «Die Versicherte erklärt sich hiermit einverstanden ■ unter Kostenübernahme durch die IV-Stelle für die Fahrtkosten und die Verpflegung sowie für die benötigte Begleitung des Assistenten/der Vertrauensperson nach Art. 45 ATSG ■ an der terminlich anzusetzenden neuropsychologischen Untersuchung teilzunehmen». Angefügt wird: «Anderenfalls könnte auch auf Kosten der IV-Stelle ein Fahrdienst aufgeboten werden, welcher die Versicherte und ihren Assistenten zur neuropsychologischen Begutachtung nach [...] fährt». Abschliessend führt die Rechtsvertreterin aus, sie bitte die Beschwerdegegnerin «um Ansetzen eines neuen Termins für die neuropsychologische Begutachtung durch T.____ und um vorgängiges Übernehmen der Kosten der Fahrt sowie der Begleitung durch den Assistenten der Versicherten bzw. anderenfalls durch die IV-Stelle einen Fahrservice aufzubieten, welcher die Versicherte mit ihrem Assistenten zur Begutachtung fährt» (IV-Nr. 274 S. 12).

Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Gesamtzusammenhangs, aber auch mit Blick auf den weiteren Verlauf können diese Ausführungen nicht als vorbehaltlose Erklärung künftiger Mitwirkungsbereitschaft gelten: Die Beschwerdeführerin hatte zuvor nicht weniger als drei Begutachtungstermine «platzen» lassen, den letzten trotz entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief. Die Eingabe vom 1. Oktober 2018 enthält eine umfangreiche Rechtfertigung dieses Verhaltens. Insbesondere stellte sich die Beschwerdeführerin weiterhin sinngemäss auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin wäre verpflichtet gewesen, ihrem Assistenten für jede Fahrt von [...] nach [...] und zurück (rund eine Autostunde pro Weg) den verlangten Betrag von mehr als CHF 2'000.00 zu bezahlen. Sie hielt an dieser Auffassung fest, obwohl ihr aufgrund des zugestellten Merkblatts zur Übernahme von Reisekosten durch die IV klar sein musste, dass eine solche Entschädigung nicht im Entferntesten infrage kommen konnte, und obwohl sie mehrfach auf die bestehenden Möglichkeiten wie z.B. einen Rotkreuz-Transport hingewiesen worden war. Wenn sich die Beschwerdeführerin auf S. 11 der Eingabe einverstanden erklärte, an der neuropsychologischen Untersuchung teilzunehmen, aber nur «unter Kostenübernahme durch die IV-Stelle für die Fahrtkosten und die Verpflegung sowie für die benötigte Begleitung des Assistenten/der Vertrauensperson nach Art. 45 ATSG», liess dies nicht auf eine grundsätzliche Änderung ihrer Haltung schliessen. Der angefügte ■ nicht mehr als persönliche Erklärung formulierte ■ Satz, es könne auch auf Kosten der IV-Stelle ein Fahrdienst aufgeboten werden, welcher die Versicherte und ihren Assistenten zur neuropsychologischen Begutachtung nach [...] fahre, enthielt eine neue Bedingung (Organisation der Fahrt durch die IV-Stelle) und konnte vor dem Hintergrund des sonstigen Inhalts der Eingabe nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit so verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin von weiteren finanziellen Forderungen, insbesondere einem Honorar für den Assistenten, absehen werde. Weiter war absehbar, dass die Beschwerdeführerin wiederum kategorisch auf der Anwesenheit des Assistenten bestehen würde, was dem Grundsatz widerspricht, wonach eine Untersuchung, um externe Einflüsse auszuschliessen, in der Regel ohne Begleitperson stattzufinden hat und es im Ermessen der Gutachterin oder des Gutachters liegt, ob sich im konkreten Fall eine Ausnahme rechtfertigt (vgl. BGE 132 V 443 E. 3 S. 444 ff.; Urteil des Bundesgerichts 9C_881/2015 vom

E. 7.2

hiervor), bestünde hier die zusätzliche Schwierigkeit, dass somatische und rein kognitive Beeinträchtigungen ausgeblendet werden müssen, da der medizinische Sachverhalt diesbezüglich nicht hinreichend abgeklärt ist. Es rechtfertigt sich daher, abweichend vom üblichen Vorgehen, direkt auf die ärztliche (psychiatrische) Beurteilung abzustellen. Danach besteht seit April 2015 ein Bedarf nach Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (vgl. dazu KSIH Rz. 8050) im Umfang von 10 Stunden pro Woche, um das selbständige Wohnen zu gewährleisten (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV). Da die Beschwerdeführerin eine ganze IV-Rente bezieht, sind die Voraussetzungen einer lebenspraktischen Begleitung erfüllt (vgl. Art. 38 Abs. 2 IVV). Eine anspruchsbegründende Einschränkung in den für die Hilflosigkeit relevanten alltäglichen Lebensverrichtungen besteht dagegen nicht. Soweit die von der Gutachterin erwähnte Einschränkung bei der Kontaktpflege nicht durch den Anspruch auf lebenspraktische Begleitung erfasst wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_98/2020 vom 8. April 2020; KSIH Rz. 8048), begründet sie zusammen mit der lebenspraktischen Begleitung einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (vgl. Art. 37 Abs. 3 lit. e und Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV).

9.4 Zusammenfassend besteht gestützt auf das insoweit als beweiswertig anzusehende psychiatrische Teilgutachten ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. In Bezug auf allfällige weitere Beeinträchtigungen, welche somatisch begründet sind und Gegenstand neurologischer und neuropsychologischer Beurteilung bilden müssen, liegt Beweislosigkeit vor, welche sich zu Ungunsten der Beschwerdeführerin auswirkt. Die Beschwerde ist in diesem Sinn teilweise gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin wird den Beginn und die betragsmässige Höhe des Anspruchs (unter Einschluss eines allfälligen Verzugszinses) noch festzulegen haben.

9.5 Ist ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zu bejahen, könnte allenfalls auch ein solcher auf einen Assistenzbeitrag in Betracht kommen (wenn auch längst nicht in demjenigen Umfang, der im Vorbescheid vom 10. Oktober 2016 zur Diskussion stand). Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie darüber ■ auf der Basis der vorstehenden Feststellungen ■ neu entscheide.

10.

10.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 17. Januar 2020 aufgehoben werden. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades; die Beschwerdegegnerin wird diesbezüglich den Anspruchsbeginn und die betragsmässige Höhe festzulegen haben. Weiter wird sie einen allfälligen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag zu prüfen haben, dies unter Zugrundlegung des im psychiatrischen Teilgutachten genannten Unterstützungsbedarfs von 10 Stunden pro Woche sowie unter Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung leichten Grades zufolge lebenspraktischer Begleitung.

10.2 Allfällige anspruchrelevante somatisch, insbesondere neurologisch begründeten Einschränkungen sind bei der Anspruchsbeurteilung nicht zu berücksichtigen, da deren Abklärung aus Gründen, welche die Beschwerdeführerin zu verantworten hat, unterbleiben musste. Sollte sich die Beschwerdeführerin bereit erklären, an einer neuen gutachterlichen Abklärung teilzunehmen und mitzuwirken, und dies ohne Vorbehalte zu den üblichen

Bedingungen (insbesondere in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf den Ablauf der Untersuchung), wäre eine solche (sinnvollerweise einschliesslich der psychiatrischen Disziplin) durchzuführen und der Anspruch erneut zu prüfen, ohne dass ein Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG erfüllt sein muss.

10.3 Angesichts der, soweit bekannt, wenig intensiven medizinischen Behandlung und der eher undurchsichtigen psychosozialen Umstände erscheint, unabhängig von der soeben erwähnten allfälligen Einverständniserklärung der Beschwerdeführerin, zumindest mittelfristig eine erneute Überprüfung sämtlicher Ansprüche angebracht. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang schon jetzt auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

11.

11.1 Die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Versicherungsgericht bemisst diese Entschädigung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Bei teilweisem Obsiegen ist die Parteientschädigung insoweit zu reduzieren, als das Rechtsbegehren, welches über die Gutheissung hinausgeht, den Prozessaufwand erhöht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_995/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3 mit Hinweisen). Zu beachten ist weiter, dass sich die Entschädigung nach demjenigen Aufwand zu richten hat, der für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist (§ 161 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 Satz 1 des kantonalen Gebührentarifs, BGS 615.11).

11.2 Rechtsanwältin Elms macht in ihrer Kostennote vom 17. August 2020 (A.S. 63 ff.) einen Aufwand von 34,1 Stunden geltend. Ein Grossteil dieses Aufwandes wurde dadurch verursacht, dass die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bestritt, ergänzende Abklärungen beantragte und verlangte, ihr seien gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten, insbesondere auch einzelne Aussagen im neurologischen Teilgutachten, sowie mit Blick auf den Inhalt der Vorbescheide von Oktober 2016 wesentlich weitergehende Leistungen zuzusprechen, als sie nun aus dem vorliegenden Urteil resultieren werden. In diesen Punkten blieb die Beschwerde erfolglos. Hätte sich die Beschwerdeführerin darauf konzentriert, die Beweiskraft des psychiatrischen Teilgutachtens zu betonen und daraus einen Leistungsanspruch abzuleiten, wäre der Aufwand der Rechtsvertreterin ■ auch wenn den etwas erschwerten Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird ■ sehr erheblich geringer ausgefallen. Der Aufwand, der nicht durch das weitergehende Rechtsbegehren verursacht wurde, ist ermessensweise auf 14 Stunden festzusetzen. Mit dem Stundenansatz von CHF 250.00 und den Auslagen, welche ebenfalls anteilmässig im Umfang von CHF 100.00 zu entschädigen sind, sowie der Mehrwertsteuer von 7.7 % resultiert eine Parteientschädigung von CHF 3'877.20.

11.3 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu zwei Dritteln, entsprechend CHF 400.00, der Beschwerdeführerin und zu einem Drittel, entsprechend CHF 200.00, der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin ist vom geleisteten Kostenvorschuss von CHF 600.00 ein Teilbetrag von CHF 200.00

zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom

E. 12

Januar 2016 E. 2.1). Weiter ist nicht ersichtlich, warum es der Beschwerdeführerin, die sich während des gesamten Verfahrens durchaus aktiv zeigte (z.B. mit unzähligen eigenen Eingaben), nicht möglich gewesen sein sollte, die Fahrt zu organisieren (z.B., wie erwähnt, mit einem Rotkreuztransport). Auch mit Blick auf die zuvor gemachten Erfahrungen ist es nachvollziehbar und lässt sich nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin aus der Erklärung vom 1. Oktober 2018 nicht den Schluss zog, die Beschwerdeführerin habe sich vorbehaltlos zur Teilnahme und Mitwirkung an einer neu anzusetzenden neuropsychologischen Begutachtung bereit erklärt. Dieser Eindruck wurde in der Folge bestärkt durch den weiteren Verlauf. So stellte die Beschwerdeführerin unbeirrt weiterhin Honorarforderungen für «Personentransporte» durch den Assistenten (vgl. IV-Nr. 269, 275, 280, 281, 282), und der Assistent selbst machte weiterhin «Lohnforderungen» geltend (vgl. IV-Nr. 284 f., 288 f., 292, 294 ff., 319). Vor diesem Hintergrund ging die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht davon aus, die Beschwerdeführerin sei nun vorbehaltlos bereit, sich der neuropsychologischen Untersuchung zu den üblichen Bedingungen zu unterziehen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Erklärung der Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2018, nun an Abklärungsmassnahmen mitwirken zu wollen, als nicht glaubhaft erachtete und keinen neuen Begutachtungstermin ansetzte. Der Eindruck eines nach wie vor fehlenden Mitwirkungswillens wird aus heutiger Sicht durch den Umstand zusätzlich verstärkt, dass die Beschwerdeführerin den Bericht der Klinik O. ___ vom 15. Juni 2017, der die Ergebnisse einer ausführlichen neurologischen und neurophysiologischen Untersuchung dokumentiert, erst im Beschwerdeverfahren zu den Akten reichte (Beschwerdebeilage 3). Bis dahin hatte sie die Beschwerdegegnerin nicht über diese Untersuchung informiert. Damit kann offenbleiben, ob eine nachträgliche neuropsychologische Untersuchung mit Blick auf den zeitlichen Abstand überhaupt noch ein beweiskräftiges polydisziplinäres Gutachten zugelassen hätte (die Abklärung wäre wohl frühestens im Dezember 2018 möglich gewesen [vgl. die Nachricht der Begutachtungsstelle vom 9. August 2018, IV-Nr. 260, «frühestens in 8 Wochen»]).

8.2.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt war, nach der unbestrittenermassen formell korrekt erfolgten Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der vorhandenen Akten zu entscheiden.

9. Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilfslosenentschädigung und auf Assistenzbeiträge gestützt auf die Akten zu Recht verneint hat. Zu beachten ist, dass eine Beweislosigkeit, welche darauf zurückgeht, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat und insbesondere auch am 27. Juli 2018 nicht zur neuropsychologischen Begutachtung erschienen ist, sich zu ihren Ungunsten auswirken muss.

9.1 Entgegen der von der Beschwerdeführerin immer wieder vorgebrachten Ansicht kann nicht auf den Abklärungsbericht betreffend Hilfslosenentschädigung vom 4. Oktober 2016 und den gleichentags verfassten Kurzbericht betreffend Assistenzbeitrag (vgl. E. I. 2.2.1

und 2.2.2 hiervor) abgestellt werden, denn diese basierten, wie das Versicherungsgericht schon im Urteil vom 7. Dezember 2017 festgehalten hat, auf keinen genügenden medizinischen Abklärungen. Berichte behandelnder Ärztinnen und Ärzte liegen nur sehr spärlich vor und bilden ohnehin keine hinreichende Grundlage für die Zusprechung der hier strittigen Dauerleistungen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470 f.), zumal im Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2017.211 vom 7. Dezember 2017 bereits rechtskräftig entschieden wurde, dass gutachterliche Abklärungen notwendig waren. Auch der schon am 15. Juni 2017 verfasste, aber erst im nunmehrigen Beschwerdeverfahren eingereichte Bericht der Klinik O.____ bildet keine solche Grundlage. Eine solche kann sich demnach einzig aus dem polydisziplinären Gutachten ergeben. Dabei ist zu beachten, dass unter Umständen auch einem Teilgutachten Beweiskraft zukommen kann, selbst wenn diese dem Gesamtgutachten abgesprochen werden muss (vgl. BGE 143 V 124).

9.2 Wie bereits dargelegt, war es dem neurologischen Teilgutachter der Begutachtungsstelle J.____ nicht möglich, auf seinem Fachgebiet eine abschliessende Beurteilung abzugeben. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit als auch in Bezug auf diejenigen Aspekte, welche für die Beurteilung der Hilflosigkeit und eines Assistenzbeitrags entscheidend sind. Der Gutachter hält fest, für eine Quantifizierung sowie Symptomvalidierung müsse eine neuropsychologische Untersuchung durchgeführt werden. Durch die Kombination der Gedächtnisstörungen und der körperlichen Einschränkungen entstehe insgesamt eine Einschränkung der Mobilität und der Selbstständigkeit bei den Alltagsfunktionen, welche auf die eigene Person gerichtet seien (vgl. E. II. 7.1 hiervor). Aus diesen nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen ist zu schliessen, dass sich (auch) die für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag relevanten Einschränkungen aus neurologischer Sicht sowohl quantitativ als auch im Grundsatz nicht bestimmen lassen, ohne dass eine neuropsychologische Untersuchung mit Gutachtensqualität stattgefunden hat. Demnach können die Antworten des neurologischen Teilgutachters auf die Zusatzfragen bezüglich der alltäglichen Lebensverrichtungen, welches sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Beschwerdeführerin oder das durch sie gezeigte Verhalten stützen, nicht als abschliessende Beurteilung verstanden werden. Dem neurologischen Teilgutachten kann daher für die Beurteilung der hier strittigen Ansprüche keine Beweiskraft beigemessen werden. Aus heutiger Sicht kommt noch hinzu, dass das Gutachten in Unkenntnis des neurologischen Berichts der Klinik O.____ vom 15. Juni 2017 erstattet wurde, den die Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren einreichte. Die darin festgehaltenen Untersuchungsergebnisse und der daraus gezogene Schluss, der Spitzfuss werde bei stimulierbaren Nerven und regelrechter Willison-Analyse eher als inaktivitätsbedingt interpretiert, hätte in der gutachterlichen Beurteilung berücksichtigt und gewürdigt werden müssen. Dies war nicht möglich, weil die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin ■ und auch das Versicherungsgericht im Verfahren VSBES.2017.211 ■ nicht über die Untersuchung und den Bericht informiert hatte. Das neurologische Teilgutachten bildet dementsprechend keine Grundlage für die Zusprechung von Leistungen.

9.3 Demgegenüber enthält das psychiatrische Teilgutachten (IV-Nr. 338.4) keinen ausdrücklichen Vorbehalt, wonach eine zuverlässige Einschätzung erst möglich sei, wenn die neuropsychologische Untersuchung stattgefunden habe. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Teilgutachten als Beurteilungsgrundlage taugt (vgl. BGE 143 V 124). Das Gutachten von med. pract. K.____ basiert auf den Vorakten und einer persönlichen Untersuchung,

welche etwas mehr als zwei Stunden dauerte (vgl. IV-Nr. 338.4 S. 1). Die Expertin diagnostiziert eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sowie eine leichte kognitive Störung. Diese Diagnosen werden unter Bezugnahme auf die Vorakten und die erhobenen Befunde nachvollziehbar hergeleitet. Auch in den übrigen Punkten wird das psychiatrische Teilgutachten den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme grundsätzlich gerecht; dies gilt jedenfalls für die hier interessierenden Punkte, die zur Beurteilung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag relevant sind. Das Gutachten enthält zu den Einschränkungen in den alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den Voraussetzungen einer lebenspraktischen Begleitung schlüssige und plausible Aussagen, welche auf der Basis der erhobenen Befunde einzuleuchten vermögen. Die Expertin hält fest, aus psychiatrischer Sicht benötige die Beschwerdeführerin keine Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen, beim Essen, bei der Körperpflege, bei der Verrichtung der Notdurft und bei der Fortbewegung. Sie brauche aber Unterstützung bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte. Aus psychiatrischer Sicht bestehe keine Notwendigkeit einer Betreuung tagsüber oder nachts. Die Beschwerdeführerin benötige jedoch regelmässige Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen, zum Beispiel Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Haushaltsführung, bei Fragen der Ernährung und Gesundheit, Hygiene sowie für einfache administrative Tätigkeiten. Aus psychiatrischer Sicht bestehe hier ein Aufwand von ca. 10 Stunden pro Woche, dies seit dem Beginn der neurologischen Erkrankung im April 2015. Aufgrund der Ausführungen der psychiatrischen Gutachterin muss davon ausgegangen werden, dass eine Unterstützung in diesem Umfang notwendig ist, um selbständig wohnen zu können. Eine Abklärung vor Ort durch eine entsprechend qualifizierte Abklärungsperson rechtfertigt sich unter den gegebenen, besonderen Umständen nicht: Abgesehen davon, dass die Aussagekraft einer solchen Abklärung reduziert ist, wenn es um die Beurteilung psychischer Beschwerdebilder geht (vgl. E. II).

E. 17

Januar 2020 betreffend Assistenzbeitrag wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie, unter Zugrundelegung der Feststellungen in den Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Assistenzbeitrag neu entscheide.

3.Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

4.Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 3'877.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

5.Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 werden der IV-Stelle des Kantons Solothurn im Umfang von CHF 200.00 und der Beschwerdeführerin im Umfang von CHF 400.00 auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird vom geleisteten Kostenvorschuss von CHF 600.00 ein Teilbetrag von CHF 200.00 zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post

gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Auf die gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_117/2021 vom 3. März 2021 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.